

Musterstellungnahme zur Teilrevision des BGG

XX, X. Dezember 2024

Diese Stellungnahme kann als Vorlage oder Input für Ihre eigene Stellungnahme verwendet werden. Sie können den Text ins Antwortformular des Bundes abfüllen oder als separates Schreiben einreichen. Die Eingabe hat bis 10. Januar 2025 an gever@blw.admin.ch zu erfolgen.

Stellungnahme von [Organisation] zur Änderung des Bundesgesetzes über das Bäuerliche Bodenrecht (BGG) (Umsetzung Motion 22.4253 WAK-S «Entkopplung des bäuerlichen Bodenrechts von der AP22+»)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über das Bäuerliche Bodenrecht (BGG) teilnehmen zu können. Als Organisation, die sich für den Natur- und Landschaftsschutz einsetzt bzw. die Land für Schutzzwecke erwerben kann, sind wir von den Änderungen in Art. 62 Bst. h und Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e BGG betroffen. Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
(Vorname, Name, Funktion)

(Vorname, Name, Funktion)

In Kürze

Die geplanten Änderungen von **Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e** hätten schwerwiegende negative Folgen für den Naturschutz und würden hohe Kosten verursachen. Sie widersprechen den Zielen von Verfassung und Gesetz. Ein öffentliches Interesse an den Änderungen ist nicht ersichtlich. Wir **lehnen** die Änderungen deshalb klar **ab** und schlagen anderweitige Präzisierungen vor.

Die geplante Änderung von **Art. 62 Bst. h** würde das Gemeinwesen bei der Umsetzung der Gewässerschutzvorschriften, namentlich auch des Hochwasserschutzes, stark behindern und den öffentlichen Interessen schaden. Auch diese Änderung lehnen wir klar **ab**.

Ausführliche Darlegung

1. Fragwürdiges Vorgehen bei Erarbeitung der Vorlage

Die Vorlage des Bundesrats zur Änderung von Art. 62 und 64 würde den Naturschutz und den Hochwasserschutz behindern, obwohl dies nicht Gegenstand des parlamentarischen Auftrags an den Bundesrat war. So wurde mit der [Motion WAK-S 22.4253](#) «Entkopplung des bäuerlichen Bodenrechts von der AP22+» der Bundesrat beauftragt, «unter Beizug von Fachexperten und Stakeholdern» eine angepasste Vorlage für eine Teilrevision des BGG auszuarbeiten. Gegenstand sollte namentlich die Selbstbewirtschaftung, die Position der Ehegatten sowie die

Stärkung des Unternehmertums bilden. Mit keinem Wort wurde die Schwächung des **Natur- und Gewässerschutzes verlangt**. Ebenso wenig war dies Ziel der weiteren Motionen zum BGGB (vgl. [Motion 17.4203](#) «Bäuerliches Bodenrecht. Ergänzung der Artikel 61 und 66 BGGB» und [Postulat 17.3916](#) «Zugang zu Land und zu Landwirtschaftsbetrieben verbessern»).

Dazu kommt, dass die vom Bundesrat eingesetzte Expertengruppe **ausschliesslich aus Vertretungen der kantonalen Landwirtschaftsämter (KOLAS) und der landwirtschaftlichen Interessenverbände** bestand. Weil aber Naturschutzbelange (Biotop- und Artenschutz, Revitalisierung der Gewässer, Hochwasserschutz) betroffen sind, hätten auch Naturschutzfachpersonen einbezogen werden müssen, etwa die kantonalen Naturschutzämter, das BAFU sowie Naturschutzorganisationen.

Die Änderungen von Art. 62 und 64 können sich also weder auf einen Auftrag des Parlaments stützen, noch wurden sie von sachkundigen Personen und Stakeholdern der betroffenen Staatsaufgabe des Naturschutzes entwickelt.

2. Ablehnung der geplanten Änderungen von Art. 64; anderweitige Anpassungsvorschläge

Anträge

Anträge zu Art. 64 Abs. 1 bst. d und e:

1. Die geplanten Änderungen sind abzulehnen.
2. Art. 64 Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:
 - d. das landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstück in einer Schutzzone liegt und der Erwerber den Boden zum Zwecke dieses Schutzes erwirbt;
 - e. mit dem Erwerb die schutzwürdige Umgebung einer historischen Stätte, Baute oder Anlage oder ein ~~Objekt des Naturschutzes~~ Biotop nach Art 18, 18a oder 18b Abs. 1 NHG erhalten, aufgewertet oder erweitert werden soll oder ökologischer Ausgleich nach Art. 18b Abs. 2 NHG ermöglicht werden soll;
 - e.^{bis} das landwirtschaftliche Grundstück als Realersatz für die Bedürfnisse gemäss Bst. d oder e erworben wird;

Begründung

2.1 Ausgangslage

2.1.1 Landerwerb nach den *geltenden* Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e BGGB:

Heute können das Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinde) oder Naturschutzorganisationen (Vereine oder Stiftungen, die sich im öffentlichen Interesse dem Naturschutz widmen), ausnahmsweise landwirtschaftliche Grundstücke erwerben,

- wenn das landwirtschaftliche Gewerbe oder Grundstück in einer Schutzzone liegt und sie den Boden zum Zwecke dieses Schutzes erwerben (Art. 64 Abs. 1 Bst. d BGGB) oder

- wenn mit dem Erwerb die schutzwürdige Umgebung einer historischen Stätte, Baute oder Anlage oder ein Objekt des Naturschutzes erhalten werden soll (Art. 64 Abs. 1 Bst. e BGG).

Als Objekt des Naturschutzes gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein schützenswerter Lebensraum im Sinne von Art. 18 NHG (vgl. [BGE 147 II 385](#) [=BGer. 2C_1069/2020] vom 27.10.2021, E. 8.3.). Ein solcher Lebensraum liegt vor, wenn er gefährdete Tier- oder Pflanzenarten beherbergt (Art. 14 Abs. 3 NHV). Anlass für den zitierten Bundesgerichtsentscheid war ein vom Kantonsgericht Wallis bewilligter Landerwerb für die Vogelwarte Sempach zum Schutz der stark gefährdeten Zwergohreule. Das Bundesamt für Justiz wollte dies verhindern, unterlag aber vor Bundesgericht. Nun soll offenbar dieser Bundesgerichtsentscheid mit den Änderungen von Art. 64 übersteuert werden.

2.1.2 Aktuell restriktive Regelung – wenig Fläche betroffen:

Gestützt auf die aktuellen Art. 64 Abs. 1 Bst. d oder e BGG kann nicht jegliches Landwirtschaftsland erworben werden. Ein Landerwerb ist nur möglich, wenn spezifische, eng umrissene Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Ein Erwerb ist *ausgeschlossen*, wenn das Grundstück zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört.
- Ein Erwerb ist *ausgeschlossen*, wenn ein Vorkaufsrecht ausgeübt wird.
- Das Grundstück muss in einer *Schutzzone* liegen (Bst. d) oder es muss ein *Objekt des Naturschutzes erhalten* werden (Bst. e). Mit anderen Worten muss das Grundstück besondere ökologische Werte aufweisen. Zur Präzisierung von «Objekt des Naturschutzes» vgl. oben Ziff. 2.1.1).
- Ein Erwerb ist nur zulässig, wenn er für die Erhaltung bzw. Erreichung der Schutzziele *zweckmässig* ist; es muss ein öffentliches Interesse an den auf dem Grundstück geplanten Massnahmen nachgewiesen werden.
- Bestehende Pachtverhältnisse müssen gemäss Pachtrecht *übernommen* werden.
- Die Erwerbsbewilligung kann mit einer *Auflage* ergänzt werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung fortgesetzt werden muss.

Die gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e BGG erworbenen Flächen sind wichtig für die Biodiversität, machen jedoch nur einen **kleinen Anteil an der Fläche aus, welche gesamthaft im Landwirtschaftsgebiet die Eigentümerschaft wechselt**. So werden etwa im Kanton Zürich (mit 73'000 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche) jährlich nur wenige Dutzend Hektaren Land gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e erworben. Davon ein beträchtlicher Anteil durch den Kanton selbst (vgl. Agrarbericht 2018 des Kantons ZH unter <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/landwirtschaft.html>, S. 13; telefonische Auskunft vom 5. September 2019 des ALN ZH). Eine schweizweite Statistik hierzu gibt es offenbar nicht.

2.1.3 Landerwerb nach den geplanten Änderungen von Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e BGG:

Die Änderung will die obgenannten ausnahmsweisen Erwerbsarten massiv beschneiden. Neu soll ein ausnahmsweiser Erwerb nur noch möglich sein, wenn

- bereits eine Schutzzone nach Artikel 17 RPG vorliegt oder ein Objekt von nationaler Bedeutung nach dem NHG betroffen ist und kumulativ
- der Erwerbende nachweist, dass die Schutzinteressen durch den Erwerb des Objekts langfristig besser gesichert sind.

2.2 Schwerwiegende negative Folgen für den Naturschutz

2.2.1 Starke Erschwerung des Landerwerbs für Naturschutzzwecke:

Das Gemeinwesen und Naturschutzorganisationen könnten mit den Änderungen von Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e BGG im Gegensatz zu heute kein Grundstück mehr erwerben, wenn dieses nicht förmlich geschützt ist (Schutzzone nach Art. 17 RPG) oder ein Objekt von nationaler Bedeutung nach NHG darstellt. Zudem müssten sie den Nachweis des besseren Schutzes erbringen.

a) **Ausser Betracht** für einen Erwerb fielen zum einen fortan alle landwirtschaftlichen Grundstücke mit nicht förmlich geschützten oder in Bundesinventaren liegenden, aber **ökologisch wertvollen Gebieten**, wie etwa Trocken- oder Feuchtwiesen, Land in Auengebieten, Wiesen mit Gesteinsstrukturen (Fels, Geröll), Tümpel und Teiche, Hecken, Wald-Wiesen-Mosaikstrukturen, anderes artenreiches Grünland, Brachland, Wald und Pufferzonen um Schutzgebiete. Es ist in diesem Zusammenhang wichtig zu wissen, dass in der Schweiz nur ein kleiner Bruchteil der Landflächen, auf denen seltene oder gefährdete Pflanzen und Tierarten vorkommen, förmlich (im Sinne von Art. 17 RPG) geschützt ist. Ein solcher Schutz wird in vielen Fällen erst dann angedacht, wenn ein konkretes Projekt oder eine Gefährdung (Bsp. Erholungsnutzung) dazu Anlass gibt. Auch Wald (der nach Art. 2 Abs. 2 Bst. b BGG als landwirtschaftliches Grundstück gelten kann) ist regelmässig nicht förmlich geschützt, selbst wenn dort vom Aussterben bedrohte Auerhühner oder Fledermäuse leben. Ebenfalls gibt es Biotope von regionaler oder lokaler Bedeutung, die nicht mit einer Schutzzone nach Art. 17 RPG geschützt sind.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass sich ein Lebensraum nicht nur aufgrund vorkommender Pflanzen als ökologisch wertvoll erweisen kann, sondern auch aufgrund von vorkommenden gefährdeten Tierarten (vgl. Art. 14 Abs. 3 NHV). Das sind in erster Linie Tierarten, welche in den Roten Listen als gefährdet eingestuft sind. Sie sind zum Überleben auf den Erhalt und die Aufwertung ihrer (immer kleiner werdenden) Lebensräume angewiesen.

b) Zum anderen würde auch bei landwirtschaftlichen Grundstücken, die in einer Schutzzone gemäss Art. 17 RPG oder in einem Objekt von nationaler Bedeutung nach dem NHG liegen, ein Erwerb praktisch verunmöglicht, da das Gemeinwesen oder die Schutzorganisation neu den Nachweis erbringen müsste, dass mit dem Erwerb die Schutzinteressen langfristig besser gesichert sind. **Ein solcher Nachweis in die langfristige Zukunft kann praktisch nicht erbracht werden.** Der genaue Inhalt dieser zusätzlichen Bedingung ist im Übrigen völlig **unklar**. Unterschiedliche Interpretationen, eine uneinheitliche Praxis und Gerichtsverfahren sind geradezu vorprogrammiert. Der Aufwand für Behörden und Gerichte zur Klärung dieser Fragen wäre gross.

Sollte der Bundesrat der Meinung sein, diese zusätzliche Bedingung sei nötig, um zu verhindern, dass z.B. ein Immobilienunternehmen gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Bst. d oder e – mit der vordergründigen Absicht einer ökologischen Aufwertung – Land als Kapitalanlage erwerben kann, wäre eine andere, gezieltere Formulierung zu wählen. Den Erwerb durch das Gemeinwesen oder Naturschutzverbände ebenfalls zu erschweren bzw. verhindern, schiesst völlig über das Ziel hinaus.

c) Im erläuternden Bericht wird in den Erläuterungen zu «Art. 64 Abs. 1 Bst. d, e, h und i» ausgeführt, dem Gemeinwesen stünde ja als Alternative ein Enteignungsrecht zur Verfügung. Dabei übersieht der Bundesrat zum einen, dass ein Enteignungsrecht nur zur Anwendung kommt, wenn keine Einigung möglich ist. Zum andern stellt die **Enteignung eine für alle Seiten unbefriedigende Lösung** dar. Konflikte werden damit nicht gelöst, sondern verstärkt. Gerichtsverfahren sind unvermeidbar. Gestützt auf die aktuellen Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e

BGBB war es bisher hingegen möglich, gute Lösungen sowohl im Sinne des Naturschutzes als auch im Sinne der Landwirtschaft zu finden. Es handelt sich um ein wichtiges Instrument, um Konflikte zu entflechten und zu entschärfen.

d) Stark erschwert würden im Übrigen auch **Public-private-Partnership-Projekte**. Als Beispiel diene die Renaturierung der Reussauen bei Sins oder der Rheinauen bei Rietheim im Kanton Aargau. Dort konnte ein Teil der Renaturierungsflächen durch Naturschutzorganisationen erworben werden, die nun auch den beträchtlichen Organisationsaufwand für den sachgerechten Unterhalt übernehmen.

e) Diese Ausführungen zeigen, dass die **Änderungen von Art. 64 sehr einschneidend wären**. Sie würden die Möglichkeit eines Landerwerbs zum Zwecke des Naturschutzes weitgehend aushebeln. Die Änderungen betreffen nicht nur den Kauf, sondern auch Schenkungen, Landabtausche und Vermächtnisse von Landwirtschaftsland. Mit diesen Änderungen würde der Unterstützung und Förderung der Biodiversität klar geschadet.

2.2.2 Hohe Kosten und grosser Mehraufwand für Kantone, Gemeinden und Bund:

In der Schweiz kommt den Naturschutzorganisationen bei der Unterstützung und Förderung der Biodiversität traditionell eine prägende Rolle zu. Sie investieren heute als Grundeigentümerinnen von landwirtschaftlichen Grundstücken grosse finanzielle und personelle Ressourcen in den Erhalt und die Aufwertung der Flächen. Die Rolle des Staates bei der Erreichung der Biodiversitätsziele, die er mangels Ressourcen nur zum Teil wahrnehmen kann, würde mit dem geänderten Art. 64 umso wichtiger, jene der Naturschutzorganisationen hingegen geschwächt. Damit würden die Änderungen von Art. 64 **den Staat und die Gesellschaft teuer zu stehen kommen**. Das Engagement der Naturschutzorganisationen beim Schutz und der Pflege von Grundstücken, welches ohne Steuergelder und allein mit Spenden finanziert wird, würde auf dem heutigen Stand der erworbenen Landflächen eingefroren. Die Menge an naturnahen Flächen und sachgerecht unterhaltenen Biotopen sowie das Engagement der Naturschutzorganisationen sind für die Biodiversität entscheidend. Könnten die Naturschutzorganisationen in Zukunft keine oder nur noch sehr restriktiv ökologisch wertvolle Flächen erwerben, müssten die Kantone, Gemeinden und der Bund die Kosten für weitere (dringend nötige) Aufwertungen und den Unterhalt übernehmen. Damit einher geht ein erhöhter personeller Bedarf bei den Behörden. **Im erläuternden Bericht fehlen jegliche Ausführungen zu den finanziellen und personellen Auswirkungen der Änderungen von Art. 64.** Der Bericht des Bundesrates erweist sich deshalb als unvollständig.

2.3 Widerspruch zu Zielen von Verfassung und Gesetz

Der Bund, die Kantone und mittelbar auch die Gemeinden sind verfassungsrechtlich (Art. 78 BV) verpflichtet, den Biotop- und Artenschutz in der Schweiz zu stärken (vgl. u.a. Biodiversitätsstrategie Schweiz). Das NHG dient der Umsetzung. Nach Art. 1 Bst. c NHG sollen die Bestrebungen von Naturschutzorganisationen unterstützt werden. **Tatsächlich würden die Änderungen von Art. 64 den Naturschutz aber stark behindern und damit dem Verfassungsziel von Art. 78 BV widersprechen.**

Zudem besteht die gesetzgeberische Absicht hinter den geltenden Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e BGBB darin, dass **«die Rechtsverkehrsregeln des BGBB den Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz nicht behindern, sondern womöglich unterstützen sollen»** (STALDER/BANDLI, in: Schweizerischer Bauernverband [Hrsg.], Das bäuerliche Bodenrecht, 2. Aufl. 2011, Rz. 32 zu Art. 64). **Diese Absicht würde mit der geplanten Änderung ins Gegenteil verkehrt.**

Hinzuweisen ist auch auf den Zweck der Landwirtschaftszonen gemäss Art. 16 RPG und Art. 1 LWG: Neben der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes dienen sie auch der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums, der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie dem ökologischen Ausgleich.

2.4 Ungenügende Begründung für Änderungen; fehlendes öffentliches Interesse

Der erläuternde Bericht weist weder den tatsächlichen Bedarf für eine Änderung aus (z.B. Probleme, die das geltende Recht schafft), noch legt er ein öffentliches Interesse an der Änderung dar. Als Gründe für die Änderungen finden sich im Erläuternden Bericht lediglich folgende kurze Erwähnungen:

a) Erläuternder Bericht Ziff. 2.2.1: Mit den Änderungen werde das Prinzip der Selbstbewirtschaftung gestärkt.

- Dieses Argument zielt daneben, denn das Prinzip der Selbstbewirtschaftung (Art. 1 Abs. 1 Bst. b BGG), bezweckt seit jeher bloss «all jene vom Markt auszuschliessen, die landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke überwiegend als Kapitalanlage oder als Spekulationsobjekte zu erwerben trachten» (Botschaft BGG, BBl 1988 III 970; ebenso: SCHMID-TSCHIRREN/HOTZ in: Schweizerischer Bauernverband [Hrsg.], Das bäuerliche Bodenrecht, 2. Aufl. 2011, Rz. 8 zu Art. 1; vgl. auch Erläuternder Bericht Ziff. 1.2.4). Demgegenüber geht es beim Erwerb von Landwirtschaftsland nach Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e BGG darum, dass das Gemeinwesen oder Naturschutzorganisationen Grundstücke zum Zweck der Sicherung und Verbesserung des Naturschutzes erwerben. **Es geht damit offensichtlich nicht um Landerwerb als Kapitalanlage oder Spekulationsobjekt.** Damit kann die Änderung nicht mit dem Prinzip der Selbstbewirtschaftung begründet werden.
- Tatsächlich hätte das faktische Verbot des Landerwerbs durch das Gemeinwesen und Naturschutzorganisationen sogar **Nachteile für Selbstbewirtschaftende**. Erwirbt das Gemeinwesen oder eine Schutzorganisation nämlich Land, lassen sie die Pflege und den Unterhalt in der Regel durch Landwirtinnen und Landwirte ausführen. Durch die gesetzliche Plafonierung der Pachtzinsen fahren Landwirtinnen und Landwirte markant günstiger, wenn sie Land pachten, als wenn sie Boden kaufen und das investierte Kapital verzinsen müssen (Beispiel: Pachtzins für 1 ha Wiese ca. CHF 600 / Jahr; Kaufpreis ca. CHF 60'000; verzinst zu 3% / Jahr; dies ergibt einen Zins für investiertes Kapital von CHF 1'800 / Jahr).
- Festgehalten werden kann zudem Folgendes: Ein Erwerb zum Zwecke des Naturschutzes schliesst **eine landwirtschaftliche Nutzung nicht aus, im Gegenteil, eine solche ist in der Regel weiterhin nötig** und kann mit Auflagen gemäss Art. 64 Abs. 2 BGG auch rechtlich gesichert werden. Sie behalten ihren landwirtschaftlichen Charakter und bleiben dem BGG unterstellt.
- Die gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Bst. d und e BGG bewilligten Erwerbe machen im Übrigen einen **kleinen Anteil** an der Fläche aus, welche gesamthaft im Landwirtschaftsgebiet die Eigentümerschaft wechselt (dazu oben Kap. 2.1.2).

b) Erläuternder Bericht Ziff. 2.3.3: Die Gesetzgebung sowie die Rechtsprechung im Bereich der Schutzobjekte habe sich weiterentwickelt und die Durchsetzung der konkreten Schutzauflagen sei auch ohne Erwerb der jeweiligen Grundstücke sichergestellt.

- Inwiefern die Durchsetzung der Schutzauflagen heute besser sichergestellt sein soll, wird nicht begründet und ist absolut nicht nachvollziehbar. Fakt ist vielmehr: **Der Zustand der Schutzgebiete ist ungenügend.** Dies zeigt sich schon bei den

Schutzgebieten von nationaler Bedeutung (nicht besser dürfte es bei jenen von regionaler oder lokaler Bedeutung stehen): «Drei Viertel der Objekte sind erst ungenügend oder nicht umgesetzt. 2021 und damit 30 Jahre nach der Inkraftsetzung der ersten Inventare ist die Umsetzung der Biotope stark in Verzug und es zeigen sich erhebliche Defizite. [...] Um Qualitätsverluste und damit zusätzliche Sanierungsmassnahmen in den Biotopen zu verhindern, ist ein resolutes Handeln jetzt notwendig. Die Massnahmen zum Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung sind weiterhin dringend und zu verstärken» (Stand der Umsetzung der Biotopinventare von nationaler Bedeutung, BAFU 2022, Ziff. 3).

- Auf die Tatsache, dass von der Änderung auch ökologisch wertvolle Flächen betroffen sind, für die es gar keine konkreten Schutzauflagen gibt, geht der Erläuternde Bericht nicht ein. Es scheint, dass die Autorinnen und Autoren des Gesetzesvorschlags auch mangelhaft informiert waren.

c) Erläuternder Bericht «Erläuterungen zu Art. 64 Abs. 1 Bst. d, e, h und i»: Es stünden die Möglichkeiten der Enteignung zu Verfügung und es gelte der Grundsatz, dass der Schutz in erster Linie durch andere Massnahmen als den Kauf gewährleistet werden soll:

- Dass eine **Enteignung** faktisch Vorrang vor einem (notabene immer freiwillig vereinbarten) Kauf haben soll, scheint uns **absurd und rechtlich nicht umsetzbar**. Wie oben in Kap. 2.2.1 ausgeführt, führt eine Enteignung kaum je zu einer befriedigenden Lösung.
- Worin das öffentliche Interesse besteht, für alle Beteiligten sinnvolle Lösungen – wie den Kauf oder Abtausch von Flächen – zu verunmöglichen, ist nicht ersichtlich.

2.5 Begründung für eigene Änderungsanträge

Art. 64 Abs. 1 Bst. e:

Der Begriff «Objekt des Naturschutzes» umfasst schützenswerte Lebensräume, welche nicht formell unter Schutz gestellt sind. In der Praxis wird dies von den Bewilligungsbehörden oft verkannt und der Erwerb von schützenswerten Lebensräumen wird nicht bewilligt, da keine Schutzzone vorliege. Zur Klarstellung sollte der Begriff durch «*Biotop nach Art. 18, 18a oder 18b Abs. 1 NHG*» ersetzt werden. Art. 18 NHG umschreibt die schützenswerten Lebensräume und wird in Art. 14 NHV präzisiert. Im Weiteren ist nicht nur der Erhalt solcher ökologisch wertvollen Lebensräume wichtig, sondern auch deren *Aufwertung* und allenfalls *Erweiterung*. Unabhängig davon, ob es sich um ein schützenswertes Gebiet gemäss Art. 18 NHG oder ein geschütztes Gebiet gemäss Art. 18a oder 18b Abs. 1 NHG handelt. Sowohl die Aufwertung als auch die Erweiterung liegen im öffentlichen Interesse und ein Erwerb hierfür wäre mit der heutigen gesetzlichen Regelung grundsätzlich bereits möglich. In der Regel verweigern die Bewilligungsbehörden entsprechende Landerwerbe aber mit dem Hinweis, das Gesetz sehe die Aufwertung oder Erweiterung eines Objektes des Naturschutzes nicht explizit als Erwerbsgrund vor. Weiter liegt auch ein Erwerb mit dem Ziel des *ökologischen Ausgleichs nach Art. 18b Abs. 2 NHG* im öffentlichen Interesse. Insgesamt würden diese Präzisierungen dazu führen, dass der Bund, die Kantone und die Gemeinden der Verpflichtung, die Biodiversität zu fördern (etwa mit der Schaffung von Vernetzungsgebieten) einfacher wahrnehmen könnten. Auch würden die Präzisierungen zu mehr Klarheit und damit einem gesetzeskonformen und einheitlichen Vollzug führen. Es wäre ein wichtiger und notwendiger Beitrag zur Umsetzung der Strategie Biodiversität Schweiz.

Art. 64 Abs. 1 Bst. e^{bis} (neu):

Heute ist der Erwerb von Realersatz (Flächen, die dem Abtausch dienen) zum Zwecke des Naturschutzes kaum möglich. Gerade mit Realersatz lassen sich jedoch in der Praxis Lösungen finden, die sich für alle Beteiligten als sinnvoll erweisen (vgl. zum Thema Realersatz auch unten Ziff. 3.2 und 3.3).

3. Ablehnung der geplanten Änderung von Art. 62 Bst. h

Antrag

Antrag zu Art. 62 Bst. h:

Die geplante Änderung ist abzulehnen und der aktuell gültige Gesetzestext ist beizubehalten.

Begründung

3.1 Ausgangslage

Art. 62 Bst. h soll gekürzt werden. Neu soll das Gemeinwesen Realersatz für Zwecke des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung von Gewässern und des Baus von Ausgleichs- und Pumpspeicherbecken bei Wasserkraftwerken nicht mehr bewilligungsfrei erwerben können. Gemäss dem Erläuternden Bericht, Ziff. 2.2.1, soll der Realersatz für solche Anliegen neu über Art. 65 Abs. 1 Bst. b bewilligt werden.

3.2 Starke Erschwerung der Umsetzung der Gewässerschutzvorschriften

Der 2011 mit der Revision des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) eingefügte Art. 62 Bst. h ist ein wichtiges Mittel für das Gemeinwesen, um die Gewässerschutzvorschriften umsetzen zu können. In der Praxis ist dabei der Realersatz ein zentrales Instrument. Müssen für den Erwerb von Realersatz künftig die restriktiven Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 Bst. b erfüllt sein, wird die Umsetzung dieser Anliegen stark erschwert. Zum einen handelt es sich bei den Vorhaben gemäss Art. 62 Bst. h oft nicht um ein «Werk». Zum anderen fehlt es einiger dieser Vorhaben an einer richt- oder sachplanerischen Festlegung. In beiden Fällen fällt eine Bewilligung ausser Betracht. Art. 65 zielt klar auf Infrastrukturprojekte des Bundes ab (z.B. Strassen, Bahn-, Strom- oder Militäranlagen), nicht jedoch auf Vorhaben zur Umsetzung des Gewässerschutzes. Erhöhte Erwerbspreise wären zudem aufgrund von Art. 63 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 66 nicht mehr möglich. Wie im Erläuternden Bericht, Ziff. 1.3.2, festgehalten, wird der vorausschauende Umgang mit Naturgefahren immer wichtiger. Eine Erschwerung des Erwerbs von Realersatz läuft diesen (dringend nötigen) Bestrebungen komplett zuwider.

Wie schwierig ein Erwerb von Realersatz gestützt auf Art. 65 Abs. 1 Bst. b für Kantone und Gemeinden ist, zeigt sich im Übrigen bei Projekten zur Förderung der Biodiversität. Bei diesen Projekten erachten die Bewilligungsbehörden die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 Bst. b regelmässig als nicht erfüllt. Anstatt Art. 62 Bst. h einzuschränken, wäre es vielmehr zu begrüssen, wenn der Artikel auch Erwerbe zum Zweck der Förderung der Biodiversität, samt Realersatz für solche Projekte, bewilligungsfrei erklären würde (als Alternative zu den Ergänzungen von Art. 64 Abs. 1 Bst. e und e^{bis}, welche wir oben in Ziff. 2 vorschlagen).

3.3 Unklare Gesetzesbestimmung von Art. 65 BGG

Unklar bleibt das Verhältnis von Art. 65 Abs. 1 Bst. b BGG zu Art. 19 Bst. a^{bis} Bundesgesetz über die Enteignung (EntG), wonach für landwirtschaftliche Grundstücke ausdrücklich das 3-fache des ermittelten Höchstpreises gemäss Art. 66 Abs. 1 BGG zulässig ist. Würde dies bedeuten, dass der Bund bei Realersatz den 3-fachen Höchstpreis bezahlen darf, der Kanton und die Gemeinden für die Umsetzung von (bundesrechtlichen) Gewässerschutzvorschriften jedoch nicht, hätte dies eine nicht im öffentlichen Interesse liegende Ungleichbehandlung zufolge. Ob es den Kantonen erlaubt wäre, in ihren eigenen Enteignungsgesetzen ebenfalls einen 3-fachen Höchstpreis festzulegen, bleibt unklar. Im Übrigen ist der aktuelle Wortlaut von Art. 65 Abs. 2 BGG unlogisch und müsste zwingend angepasst werden: Bei Realersatz gälte das Erfordernis der Selbstbewirtschaftung gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a, was die Bestimmung von Art. 65 Abs. 1 Bst. b zum toten Buchstaben verkommen liesse.

3.4 Ungenügende Begründung für Änderung; fehlendes öffentliches Interesse

Im Erläuternden Bericht wird damit argumentiert, die Änderung von Art. 62 Bst. h bezwecke die Stärkung der Selbstbewirtschaftung. Mittels Bewilligungspflicht für den Realersatz werde sichergestellt, dass keine übersetzten Bodenpreise bezahlt würden und dass eine Inanspruchnahme nicht über das notwendige Mass hinaus erfolge (vgl. Erläuternder Bericht, Ziff. 2.2.1 und 2.3.3). Auch hier muss darauf hingewiesen werden, dass es beim Realersatz gemäss Art. 62 Bst. h offensichtlich nicht um Landerwerb als Kapitalanlage oder Spekulationsobjekt geht und somit das Prinzip der Selbstbewirtschaftung gar nicht in Frage gestellt wird (vgl. hierzu oben Kap. 2.4 a). Der Erläuternde Bericht legt zudem nicht dar, inwiefern und für wen bezüglich Realersatz in der Praxis gravierende Probleme bestehen sollen. Gemäss Auskunft des BAFU besteht keine gesamtschweizerische Übersicht über die gestützt auf Art. 62 Bst. h erworbenen (Ersatz)Flächen. Es kann jedoch angenommen werden, dass sich der erworbene Realersatz in sehr kleinen Mengen hält. Die bei Revitalisierungs- oder Hochwasserschutzprojekten häufig vorkommenden Parzellenteilungen sind zudem bewilligungspflichtig (Art. 60). Damit ist sichergestellt, dass die zu diesen Zwecken erworbenen Flächen nur die dafür notwendigen Teile umfassen. Im Erläuternden Bericht wird nicht dargelegt, dass ein gewichtiges öffentliches Interesse in der Änderung von Art. 62 liegen soll. Vielmehr ist ersichtlich, dass an der möglichst zielführenden Umsetzung der Gewässervorschriften, inkl. des Hochwasserschutzes, und damit auch am bewilligungsfreien Erwerb von Realersatz, ein erhebliches, überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Die Änderung ist folglich klar abzulehnen.